

Wahl-Recht, die weltlichen aber durch die Succession.

α Die weltlichen Churfürsten können ihren Successoribus, welche sie unmündig hinterlassen, einen Vormund und Administratorem des Churfürstenthums im Testament verordnen, biß ins achzehende Jahr, alsdenn wird der Chur-Erbe mündig und würcklicher Churfürst.

Tabula XVI.

Die weltlichen Reichs-Stände sind ferner

II. Die Fürsten des H. Römischen Reichs, welche nebst der Landesherrlichen Hoheit Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, und werden eingetheilet

α In würckliche Reichs-Fürsten, welche sind entweder

α Die gar alten, als

I Der Erz-Herzog von Oesterreich, welcher allen Reichs-Fürsten, ausgenommen die Churfürsten, vorgehet.

* Dieser Titul ist schon bey Rånser Friderico II. bekant gewesen, am allermeisten aber ist er aufkommen zu Rånser Friderici III. Zeiten.

* Dies